

Pr. 375/90

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4007 (V) vom 02.11.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 30.11.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Video-Film Leasing GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 09.07.1990 eingegangenen Indizierungsantrag am 02.11.1990 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

kath. Kirche:

einstimmig beschlossen.

"Anna Obsessed"
Videofilm
Video-Film Leasing GmbH

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Video-Film Leasing GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Anna Obsessed" auf dem deutschen Markt. Regisseure des Videofilmes sind Martin & Martin. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 80 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat der Videofilm weder im Rahmen der Erwachsenenprüfung noch zur Jugendfreigabe vorgelegen.

Das hat die Indizierung beantragt. Zur Begründung der Jugendgefährdung wird ausgeführt, daß im Vordergrund des Filmes eindeutig pornographische Szenen stünden, welche ausführlich und in Großaufnahmen gezeigt würden. Die sogenannte Spielhandlung diene nur zur Überleitung zu immer neuen sexuellen Variationen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Anna Obsessed" war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Videofilmes ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist der Film nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS).

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.d. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Diese Voraussetzungen werden von dem vorliegenden Videofilm erfüllt. Eine dürftige und für den Betrachter kaum nachzuvollziehende "Rahmenhandlung", die fast ausschließlich über Radio von der Existenz eines wahnsinnigen Sexmörders informiert, dient lediglich zur Überleitung zu diversen sexuellen Handlungen. So beschränkt sich der Inhalt des Videofilmes faßt ausschließlich auf die Darstellung von Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen, Fellatio, Cunnilingus; Masturbation und lesbischen Aktivitäten. Die entsprechenden Szenen werden dem Betrachter sehr ausführlich und in allen Einzelheiten dargeboten. Die Geschlechtsteile werden detailliert und teilweise in bildschirmfüllender Großaufnahme präsentiert. Samenergüsse erfolgen auf den Körper oder in den Mund der jeweiligen Partnerin.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GjS sowie ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommen beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).